



Gemeinde Oftringen

Abwasserreglement (vom 31. März 2005)

(mit Änderungen vom 26. April 2012)

Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Abwasseranlagen, Definition Begriffe	4
§ 4 Aufgaben der Gemeinde	4
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6 Gemeinderat	5
§ 7 Gewässerschutzstelle § 2 V EG GSchG	5
§ 8 Kanalisationsplanung § 6 EG GSchG	6
Genehmigung § 20 EG GSchG	6
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 4 EG GSchG	6
§ 10 Private Abwasseranlagen	7
Art. 11 GSchV	7
§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EG GSchG	7
§ 12 Abwasserkataster	7
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	8
§ 13 Anschlusspflicht	8
§ 14 Anschlussrecht	8
§ 6 V EG GSchG	8
§ 15 Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16 Anschlussfrist	9
III. Bewilligungsverfahren	9
§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 18 Gesuchsunterlagen	9
§ 19 Prüfungskosten	11
§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer	11

§ 21	Projektänderung	11
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme.....	11
IV.	Technische Ausführungsvorschriften.....	11
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften.....	11
§ 24	Abwasser	12
§ 25	Nichtverschmutztes Abwasser	12
§ 26	Einzelreinigung häuslicher Abwässer.....	13
§ 27	Einleitungsbewilligung	13
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	14
§ 29	Haftung.....	14
V.	Abgaben	14
§ 30	14
VI.	Rechtsschutz und Vollzug.....	15
§ 31	Rechtsschutz, Vollstreckung	15
§ 32	Strafbestimmungen.....	15
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	15
§ 33	Inkrafttreten	15
§ 34	Übergangsbestimmungen	16
Anhang: Gesetzliche Grundlagen.....		17
Bund	17
Kanton	17
Verwendete Abkürzungen		18

Ingress

Die Einwohnergemeinde Oftringen, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, SR 761.100) vom 11. Januar 1977, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer sowie auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Abwasseranlagen, Definition Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel IV. "Technische Ausführungsvorschriften" definiert.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und beteiligt sich an den Zweckverbänden der regionalen Abwasserreinigungsanlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, Änderung und Erneuerung/Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7 Gewässerschutzstelle § 2 V EG GSchG

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;

- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8 Kanalisationsplanung § 6 EG GSchG

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung § 20 EG GSchG

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde oder von Privaten als Vorleistungen als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

§ 4 EG GSchG

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departements des Innern in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10 Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GSchV

³ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser (Dachwasser) und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser (Brunnen oder Quelfassungen) wenn immer möglich auf eigenem Grund versickern oder mittels Sauberwasserleitung den Bächen zugeführt werden.

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EG GSchG

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften (Schmutzwasser) ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (inkl. Sanierungsleitung).

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

§ 6 V EG GSchG

² Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

³ Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

⁴ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§ 15 Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen und deren Abwässer das Leitungsnetz und die Abwasserreinigungsanlagen nicht beeinträchtigen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu reali-

sieren, soweit es die Verhältnisse (wie z. B. technische Machbarkeit, finanzielle Tragbarkeit usw.) erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind in der Regel umgehend nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18 Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)

- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammstammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21 Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 32 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau (ABauV).

§ 22 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Der Gemeinderat verlangt in der Regel die Kontrolle der Ausführungsqualität der Anschlussleitung (privater Kontrollschacht bis Gemeindekanalisation) mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23 Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2002), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" der VSA
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen (1992)

² Es gilt jeweils die gültige Fassung dieser Vorschriften.

§ 24 Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 oder nach den örtlichen Verhältnissen.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht oder eine Versickerungsmulde versickern zu lassen.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15 zu berücksichtigen.

§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27 Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von Dach- und Brunnenwasser sowie Quelfassungen bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28 Landwirtschaftsbetriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

§ 30

Die Finanzierung richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Oftringen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

(Änderung vom 26. April 2012)

§ 32 Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 10. Mai 1984 aufgehoben.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 31. März 2005, rechtskräftig geworden am 3. Mai 2005.

Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. April 2012, rechtskräftig geworden am 28. Mai 2012.

Oftringen, 3. Mai 2005

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:
sig. Heinz Senn

Der Protokollführer:
sig. Christoph Kuster

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991
 - Art. 6 Wassergefährdende Stoffe
 - Art. 7 Abwasserbeseitigung
 - Art. 11 Anschlusspflicht
 - Art. 12 Anschlusspflicht/Sonderfälle
 - Art. 13 Besondere Verfahren bei der Abwasserbeseitigung
 - Art. 17 Erteilung von Baubewilligungen

- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
 - Art. 11 Trennung des Abwassers bei Gebäuden
 - Art. 12 Kanalisationsanschluss

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) vom 10. Dezember 1907
 - Art. 679 Verantwortlichkeiten des Grundeigentümers
 - Art. 691 Durchleitungen

- Bundesgesetz über das Obligationenrecht (OR, SR 220) vom 30. März 1911
 - Art. 58 Haftung des Werkeigentümers

Kanton

- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993
 - § 118 Wasserhaushalt im Siedlungsgebiet (Beseitigung von Regenwasser)

- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV, SAR 713.111) vom 23. Februar 1994

- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, SAR 761.100) vom 11. Januar 1977
 - § 4 Aufgaben der Gemeinde
 - § 10 Abs. 2 Übernahme privater Kanalisationen der Gemeinde
 - § 14 Abwasserreglement
 - § 17 private Abwasseranlagen
 - § 20 Genehmigungspflicht Baupläne

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG, SAR 761.111) vom 16. Januar 1978
 - § 2 Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzfachstelle
 - § 6 b Einleitungsbedingungen
 - § 6 d Gewässerverunreinigungen

- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978
 - § 20 Abs. 2 Stellung, Aufgaben, Befugnisse

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SAR 271.100) vom 9. Juli 1968

Verwendete Abkürzungen

ABauV	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz
Abs.	Absatz
AfU	Abteilung für Umwelt des Baudepartementes des Kantons Aargau
BauG	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz)
BD	Baudepartement des Kantons Aargau
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
EG GSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
evtl.	eventuell
ff.	und folgende
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
max.	maximal
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SN	Schweizer Norm
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
usw.	und so weiter
V EG GSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch